

# Hartz IV – Newsletter

## November 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

### **ACHTUNG:**

### **Verschärfte Bestrafung von ALG II-Beziehern**

Mit unserem Newsletter September 2016 haben wir bereits über einige Gesetzesänderungen seit August 2016 berichtet. Wie so oft bei Hartz IV-Regelungen wurden dabei allerdings auch erhebliche Nachteile für die Hilfebedürftigen eingeführt. So wurden z.B. die Regelungen für die Verhängung von Bußgeldern erheblich verschärft. Der Newsletter soll Ihnen vor diesem Hintergrund einen (groben) Überblick über die Möglichkeiten geben, die das Jobcenter neben den berühmt-berüchtigten Sanktionen noch hat, um den unvorsichtigen Hilfebedürftigen bestrafen zu können.

Das Jobcenter kann im Rahmen der eigenen Befugnisse Verwarnungen und Bußgelder verhängen. Die Höhe der Bußgelder kann erheblich sein. Bislang drohte Beziehern von Hartz IV, welche bereits laufende Leistungen erhalten, eine Strafe von bis zu 5.000,00 €, wenn sie den Jobcentern Veränderungen nicht mitteilen. Mit der Rechtsreform zum 01.08.2016 wurde diese Strafhöhe nun auch auf die Fälle ausgeweitet, in denen eine Person bereits bei Antragstellung eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Es sollte daher stets genauestens darauf geachtet werden, dass man alle leistungserheblichen Tatsachen umgehend, vollständig und korrekt mitteilt. Ein weiterer Pflichtverstoß, bei dem zumindest ein Bußgeld von bis zu 2.000,00 € verhängt werden kann, liegt vor, wenn dem Arbeitgeber der für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts notwendige Vordruck nicht unverzüglich vorgelegt wird.

Die Neuregelung gilt für alle Anträge, die ab 01.08.2016 gestellt wurden. Wie bisher ist allerdings zu beachten, dass die Verhängung und die Höhe des Bußgeldes von Umfang und Schwere der Pflichtverletzung abhängen. So können bei leichten Vergehen auch Verwargelder von 5,00 € bis 55,00 € verhängt werden; bislang waren es 50,00 €. Die Höhe der Strafe steht also im Ermessen des Jobcenters und hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Hier lohnt sich ggf. die Entscheidung des Jobcenters rechtlich von einem Anwalt bzw. einem Gericht überprüfen zu lassen.

Weiterhin kann das Jobcenter (wie bisher bereits) bei fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Angaben aber auch eine Straftat in Form des (versuchten) Betruges annehmen und den Vorgang gleich an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Unsere anwaltlichen Erfahrungen zeigen, dass diese Fälle mittlerweile immer häufiger vorkommen. Bei einer strafrechtlichen Verurteilung droht nicht nur ein Bußgeld, sondern eine (höhere) Geld-, Bewährungs- oder sogar Freiheitsstrafe und evtl. der Eintrag einer Vorstrafe in das Bundeszentralregister.

Man sollte daher darauf achten, Mitteilungen unverzüglich dem Jobcenter zuzuleiten und hierfür einen Nachweis zu bekommen (z.B. einen Abgabestempel im Empfangsbereich des Jobcenters). Dies kann künftigen Ärger und Folgekosten ersparen. Die Pflicht zur Mitteilung kann im Einzelfall

dazu führen, dass Änderungen bereits am ersten Tag (!) der Kenntnis des Hilfebedürftigen dem Jobcenter mitgeteilt werden müssen, spätestens jedoch am dritten Tag. Ausnahmen können aber z.B. bei Vorstellungsgesprächen, Krankheit, wichtigen familiären Verpflichtungen, einem Trauerfall etc. gelten.

Wer die Verwarn- oder Bußgelder nicht zahlt, muss im äußersten Fall mit Erzwingungshaft rechnen. Zudem können, wenn ausländische Hartz-IV-Empfänger mit Bußgeldern von mehr als 1000,00 € belegt werden, die Jobcenter die zuständigen Ausländerbehörden hierüber informieren.

Viele Probleme liegen hier im Detail und können an dieser Stelle leider nicht generell geklärt werden. So hängen z.B. viele Strafen und Strafhöhen (auch in einem späteren Rechtsverfahren) davon ab, ob jemand mit Vorsatz (also mit Absicht) oder fahrlässig (ohne Absicht, sondern lediglich sorgfahlos) gehandelt hat. Selbst hierbei wird noch unterschieden. Als Beispiel sei hier nur die Abstufung von leichter bis grober Fahrlässigkeit genannt.

Anwaltliche Unterstützung kann hier daher im Ergebnis zu erheblichen Unterschieden führen. Denn die Ermittlungen der Jobcenter bzw. der Staatsanwaltschaft sind oft mit vielen juristischen Fallstricken verbunden, die der juristisch unerfahrene Bürger all zu leicht übersehen kann.

Sicherheitshalber sollten Sie daher zumindest anwaltlichen Rat einholen, wenn Sie sich einmal einem durch das Jobcenter eingeleiteten Verfahren ausgesetzt sehen.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte daher gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

\*\*\*

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

**www.erwerbslosenrecht.info**

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternde Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren. Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

---

#### **Blume Rechtsanwälte**

Kanzlei Prenzl. Berg: Storkower Str. 115 10407 Berlin Tel.: 030 / 52 13 90 25 Fax: 52 13 94 07

---

Kanzlei Reinickendorf: Miraustr. 50/52 13509 Berlin Tel.: 030/ 43 72 61 22 Fax: 43 72 61 23

[www.blume-rechtsanwaelte.de](http://www.blume-rechtsanwaelte.de)